

Stadt Nideggen

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen (Rettungswache)

Begründung zur Offenlage

Teil 2: Umweltbericht

Stand: 01.07.2020

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung..... | 3 |
| 1.2 Geplante Festsetzungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens | 3 |
| 1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen..... | 5 |
| 2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung | 13 |
| 2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm | 13 |
| 2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 13 |
| 2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 13 |
| 2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 14 |
| 2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 14 |
| 2.1.5 Monitoring | 14 |
| 2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung | 14 |
| 2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 14 |
| 2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 14 |
| 2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 14 |
| 2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 14 |
| 2.2.5 Monitoring | 14 |
| 2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) | 15 |
| 2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 15 |
| 2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 15 |
| 2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 15 |
| 2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 15 |
| 2.3.5 Monitoring | 15 |
| 2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop | 15 |
| 2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 15 |
| 2.4.1.1 Tierwelt | 15 |
| 2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen | 16 |
| 2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 16 |
| 2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 17 |
| 2.4.3.1 Tierwelt | 17 |
| 2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen | 17 |
| 2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 17 |
| 2.4.5 Monitoring | 17 |
| 2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete | 17 |
| 2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 17 |
| 2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 18 |
| 2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 18 |
| 2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 18 |
| 2.5.5 Monitoring | 18 |
| 2.6 Schutzgut Fläche | 18 |
| 2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 18 |
| 2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 18 |
| 2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 19 |
| 2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 2.6.5 Monitoring | 19 |
| 2.7 Schutzgut Boden | 19 |
| 2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 19 |
| 2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 19 |
| 2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 19 |
| 2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 20 |
| 2.7.5 Monitoring | 20 |
| | |
| 2.8 Schutzgut Wasser | 20 |
| 2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 20 |
| 2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 20 |
| 2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 20 |
| 2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 21 |
| 2.8.5 Monitoring | 21 |
| | |
| 2.9 Schutzgut Klima..... | 21 |
| 2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 21 |
| 2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... | 21 |
| 2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 21 |
| 2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 21 |
| 2.9.5 Monitoring | 21 |
| | |
| 2.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 21 |
| 2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation | 21 |
| 2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung . | 22 |
| 2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen..... | 22 |
| 2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 22 |
| 2.10.5 Monitoring | 22 |
| 2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte | 22 |
| | |
| 3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 23 |
| | |
| 4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 23 |
| | |
| 5. Umweltüberwachung – Monitoring..... | 24 |
| | |
| 6. Zusammenfassung | 24 |
| | |
| 7. Verzeichnis verwendeter Quellen und Literatur..... | 25 |

1. Einleitung

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem in folge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.
- d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB erarbeitet und zusammenfassend dargestellt:

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima

- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
 - Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG
 - c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
 - e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Das Büro für Ökologie & Landschaftsplanung wurde mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 6. FNP-Änderung „Rettungswache Nideggen“ beauftragt.

1.1 Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Rettungswache innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf zu schaffen.

1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung befindet sich an der Jülicher Straße im Norden der Stadt Nideggen (Kreis Düren). Das Gebiet wird von Süden und Osten von der Jülicher Straße begrenzt. Westlich schließt sich ein Neubaugebiet sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Plangebiet liegt ein Feldgehölz, welches sich nach Norden hin in einen immer schmaler werdenden Ausläufer bis zum Umspannwerk der Station Nideggen (Westnetz) fortsetzt.

Der Geltungsbereich ist ca. 2.892 qm groß und umfasst das Flurstück 369, Flur 36 in der Gemarkung Nideggen. Im derzeit gültigen FNP ist die Fläche als Grünfläche dargestellt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Der Planbereich als auch die Flächen darüber hinaus sind als Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ ausgewiesen. Die Planung sieht vor, die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB: Rettungswache/Notarzt“ auszuweisen, um damit die anschließende Bebauung zu ermöglichen.

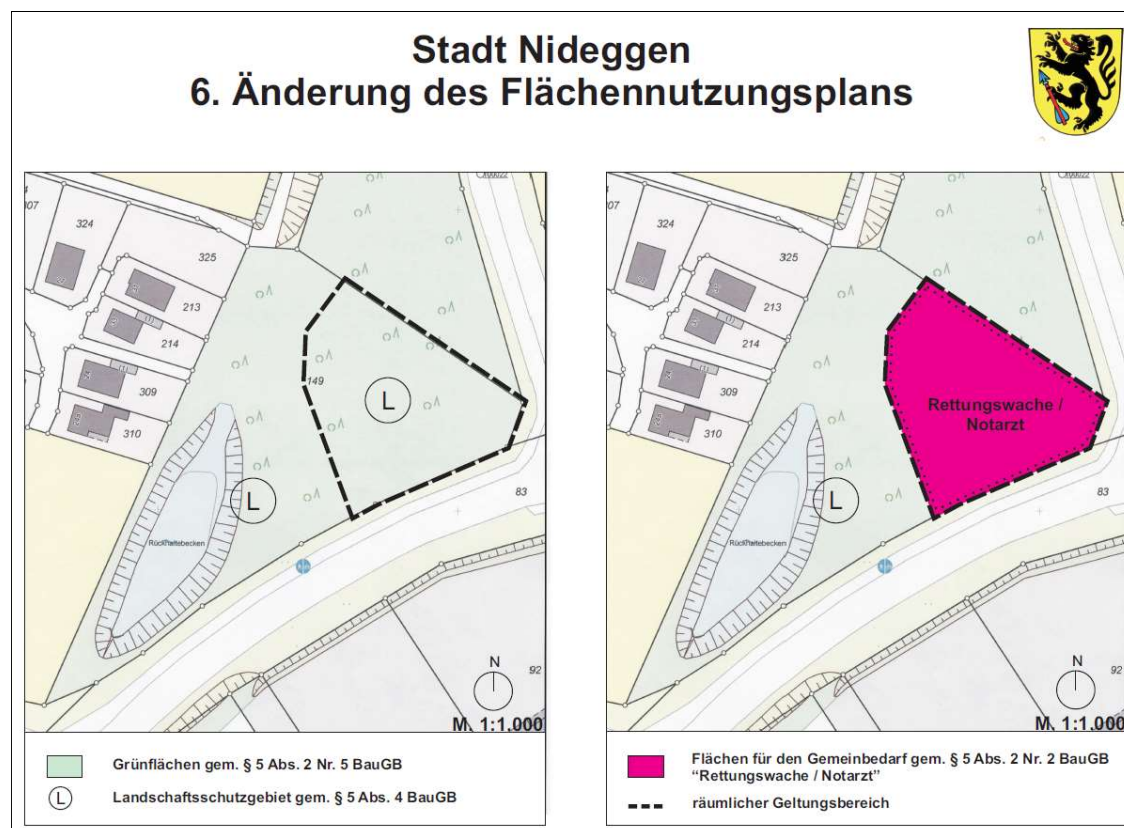


Abb. 1/2: Auszug aus dem FNP der Stadt Nideggen. Links Grünfläche. Rechts Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache/Notarzt“.

Für den Bau der Rettungswache inklusive Außengelände liegt ein konkreter Plan vor. Daraus ergibt sich folgende Flächenbilanz:

| | |
|---------------------------|--------|
| • Gebäude | 846 qm |
| • Terrasse/Fußweg | 92 qm |
| • Stellplätze | 250 qm |
| • Feuerwehraufstellfläche | 90 qm |
| • Fahrbahnen/Vorplatz | 636 qm |

Daraus ergibt sich eine Gesamtversiegelung von 1.914 qm. Bei einer Gesamtfläche von 2.892 qm entspricht dies einer GRZ von 0,66. Die verbleibenden 978 qm werden als Grünfläche (Rasen/Ziergehölze) gestaltet.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

| Schutzgut | Gesetz | Zielaussage |
|--------------------|---|--|
| Mensch | Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse TA Lärm DIN 18005 | <p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugebietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen.</p> |
| Tiere und Pflanzen | Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz | <p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft |

| Schutzgut | Gesetz | Zielaussage |
|--------------------|-------------------------|--|
| Tiere und Pflanzen | Bundesnaturschutzgesetz | <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). <p>Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. |
| Fläche | Baugesetzbuch | <p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> |

| Schutzgut | Gesetz | Zielaussage |
|------------------|---|--|
| Wasser | Landeswassergesetz | ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“ „Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“ |
| Luft | Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz TA Luft | „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. |
| Klima | Baugesetzbuch | „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ |
| Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz | § 1 (s.o.) |
| Kulturelles Erbe | Denkmalschutzgesetz NRW | „Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“ (§ 1 DSchG NW) „Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“ (§ 11 DSchG NW). „Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser |

| Schutzgut | Gesetz | Zielaussage |
|------------------|-------------------------|---|
| Kulturelles Erbe | Denkmalschutzgesetz NRW | unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“ (§ 15 DSchG NW). „Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (§16 DSchG). |

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Regionalplan

Im **Regionalplan Köln - Teilabschnitt Aachen** - ist der Zentralort Nideggen als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Das hiesige Plangebiet (blauer Kreis) liegt innerhalb des ASB.

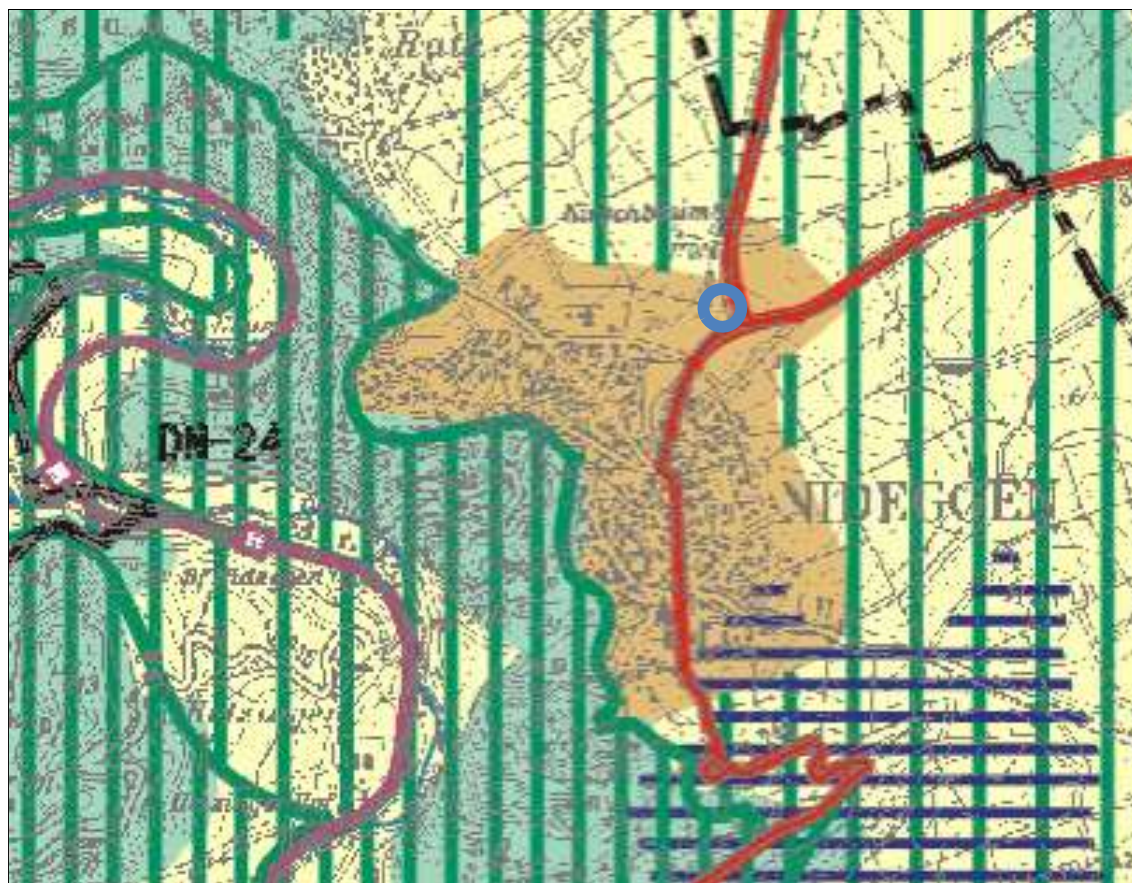


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit der Lage des Plangebietes (blauer Kreis) im ASB.

Schutzgebiete

Der Planbereich als auch die Flächen darüber hinaus sind als Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ ausgewiesen. Als weiteres Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ in einer südwestlich Entfernung von etwa 580 m zu nennen. Dieses NSG ist Teil des Vogelschutzgebietes „VSG

Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ - DE-5304-401. Darüber hinaus ist der Teil des NSG als auch des VSG als FFH-Gebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ - DE-5304-302“ ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in größerer Entfernung und sind hier nicht relevant.

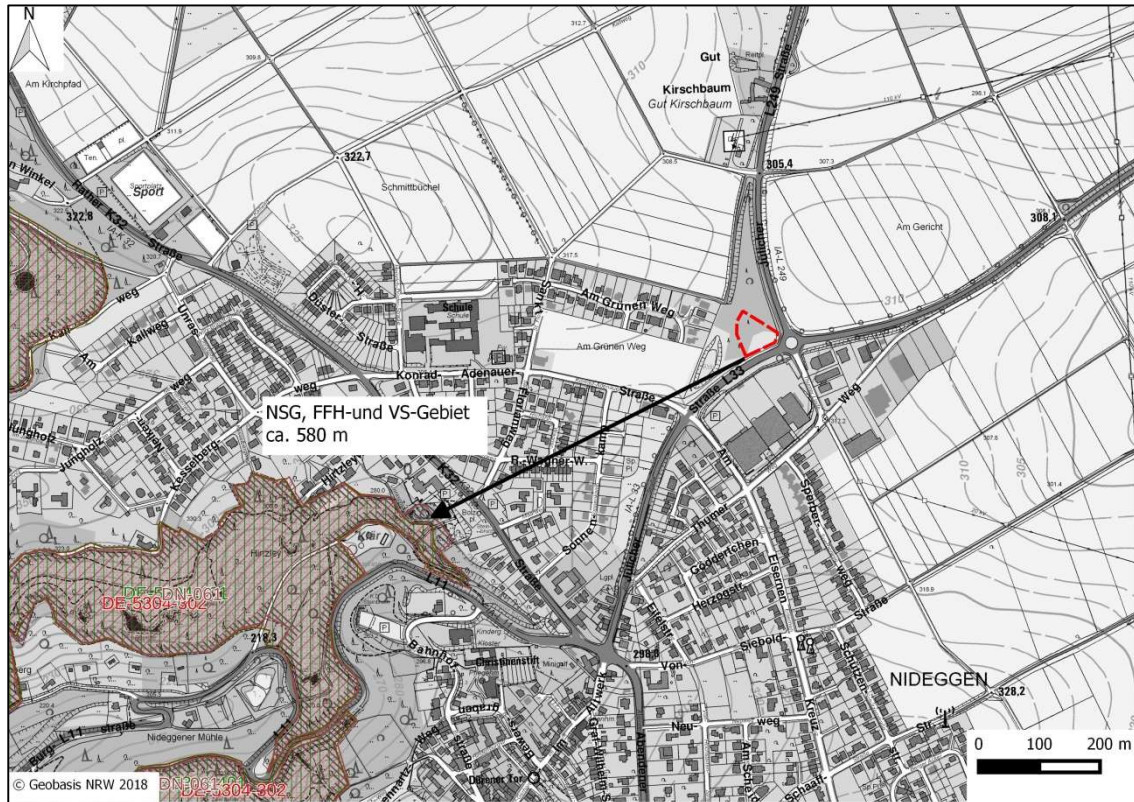


Abb. 4: Räumlicher Geltungsbereich (rote Umrandung) der 6. FNP-Änderung mit Entfernung zu den nächsten Naturschutz- und Natura2000-Gebieten.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes. In einer nördlichen und östlichen Entfernung von ca. 120 Meter beginnt die Zone III B des Wasserschutzgebietes „Kreuzau - Am Lohberg“. Das nächstliegende Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entlang der Rur im Rurtal in weiter Entfernung.

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Die Lärmkarte macht deutlich, dass Lärmemissionen insbesondere von der Jülicher Straße ausgehen. Die nächtlichen Pegel reichen mit 50-55 dB(A) bzw. unmittelbar an der Straße mit 55-60 dB(A) in das Plangebiet hinein. Der 24h-Pegel liegt je nach Lage zwischen 55 und 70 dB(A). Damit werden erste Hinweise auf mögliche Lärmbelastungen im Plangebiet gegeben. Zur

Vertiefung des Belanges wurde eine Schallimmissionsprognose beauftragt (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2020).

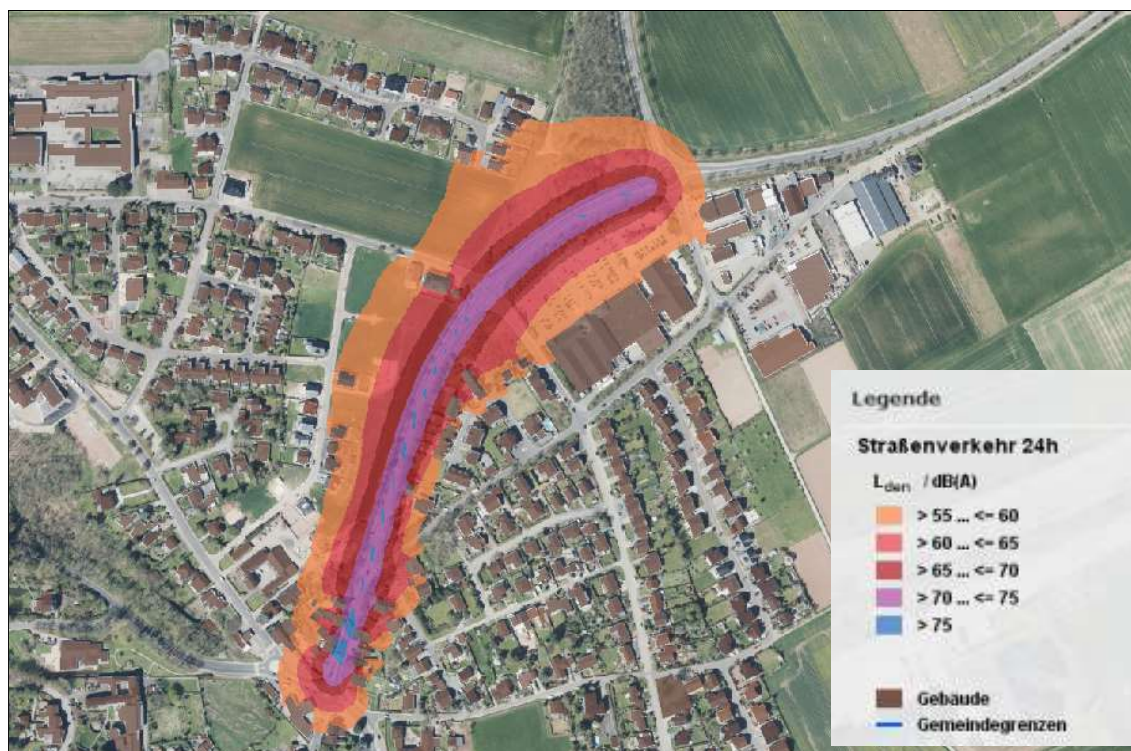


Abb. 5: Umgebungslärmkarte NRW. 24 h-Pegel.



Abb. 6: Umgebungslärmkarte NRW. Straßenverkehr nachts.

Bodenkarten

Gemäß der Bodenkarte NRW, Maßstab 1:50.000 (Hrsg.: Geologisches Landesamt NRW) liegen im Geltungsbereich der FNP-Änderung zwei verschiedene Bodentypen vor.

Ein Großteil der beanspruchten Fläche liegt in dem Bereich **(s)B5** (in der Karte grau). Dabei handelt es sich um „Braunerde, zum Teil pseudovergleyt“. Dieser Typ setzt sich zusammen aus schwach und stark sandigem Lehm und mittel lehmigem Sand, der teils steinig ist, über Festgestein aus Sandstein stellenweise Konglomerat sowie Tonstein (Buntsandstein). Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 30 bis 50. Zudem weisen die Böden eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Die **Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet**.

Ein sehr kleiner Teil liegt im Bereich **B36** (in der Karte gelb). Dabei handelt es sich um „Braunerde, stellenweise Parabraunerde, stellenweise Kolluvisol“. Der Typ setzt sich zusammen aus schluffigem Lehm, vereinzelt karbonathaltig und tonigem, teils steinigem Lehm. Der Boden weist hohe Bodenwertzahlen zwischen 50 bis 75 auf. Es handelt sich um einen fruchtbaren **Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit**.



Abb. 7: Ausschnitt aus der Bodenkarte M 1 : 50.000.

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten (Abb. 5/6) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) geben erste Hinweise auf mögliche Lärmemissionen durch Straßenverkehr, die in die Umgebung des Plangebietes wirken. Andererseits werden bei Umsetzung der hiesigen Planung Lärmemissionen der Rettungswache in die Umgebung wirken. Das nächstliegende Wohnhaus befindet sich in einer nordwestlichen Entfernung von ca. 50 Metern zur Plangebietsgrenze. Der Parkplatz der Versorgungsmärkte südlich der Jülicher Straße befindet sich in einer Entfernung von etwa 100 Metern zu dieser Wohnbebauung.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In der Prognose sind insbesondere die von der künftigen Rettungswache in die Umgebung ausstrahlenden Emissionen zu beachten. Um eine gute Prognose abgeben zu können, wurde eine Schallimmissionsprognose erarbeitet (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2020). Es konnte gezeigt werden, dass die anzuwendenden Immissionsrichtwerte im Bereich der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet Am Grünen Weg) im Regel- oder Normalbetrieb sicher eingehalten werden. Dies gilt auch für Notfalleinsätze ohne Nutzung des Martinshorns. Mit Nutzung des Martinshorns werden die Tageswerte nahezu eingehalten, die Nachtwerte aber erheblich überschritten. Dem Lärmkonflikt an den angrenzenden Immissionspunkten steht das Sonderrecht zur Inanspruchnahme des Vorfahrtsrechtes für Einsatzfahrzeuge entgegen. Letzteres dient dem Ziel, Menschenleben zu retten, was im vorliegenden Fall im Rahmen einer Abwägung prioritär zu bewerten ist. Zudem ist zu erwarten, dass angesichts der guten Einsehbarkeit der Ausfahrt, mit vergleichsweise wenigen nächtlichen Martinshorn-Einsätzen zu rechnen ist, was im Sinne der Rücksichtnahme geboten ist. Auch auf der gesamten Fahrstrecke zum Einsatzort wird es zu deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen, sofern das Martinshorn eingeschaltet werden muss. Dies gilt aber grundsätzlich überall. Der Gutachter kommt somit abschließend zu dem Ergebnis: „Unter Abwägung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen können vereinzelte Einsatzfahrten mit Signalhorn damit zumutbar sein.“

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen bestehen im ausschließlich bedarfsgerechten nächtlichen Einsatz des Martinshorns.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Darstellung einer Grünfläche erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.1.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Bewertung aktueller Luftbelastungen sind insbesondere die Parameter Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NO_x) relevant. Messstationen hierzu gibt es in Nideggen oder der näheren Umgebung des Plangebietes nicht. Aufgrund der eher ländlichen Prägung des hiesigen Raumes ohne große Emittenten im industriell/gewerblichen oder verkehrlichen Bereich, stellen Feinstaub und Stickoxide nach derzeitiger Einschätzung kein erhebliches Problem dar.

Die Bezirksregierung Köln stellt bei Gefahr einer Überschreitung der von der EU vorgegebenen Schadstoff-Grenzwerte Luftreinhaltepläne auf. Für Nideggen gibt es einen solchen Plan nicht. Auch dies stützt die Annahme, dass es keine erheblichen Vorbelastungen der Luft im hiesigen Raum gibt.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der geplanten Maßnahme sind gesamträumlich betrachtet keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten. Eine sich im Speziellen aus der hier geplanten Nutzung ergebende Überschreitung der zulässigen Feinstaub- und NO_x-Grenzwerte im Jahresmittel ist nicht zu sehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Da der Aspekt im Planverfahren eine geringe Relevanz hat, ergibt sich keine substanzielle Differenz zwischen Bestand und Planung.

2.2.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Nideggen unmittelbar angrenzend an einen Bereich mit mehreren Einkaufsmärkten. Bis auf straßen- und ortsrantypische Beleuchtungen wirken keine sonstigen Immissionen auf das Gebiet ein. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes zu einem Betrieb der der Störfall-Verordnung unterliegt.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind nach derzeitigem Stand nicht zu sehen. Gegenüber der im Westen liegenden Wohnbebauung wird es eine gewisse Abschirmung von Licht durch den bestehenden Gehölzbestand geben. Im Bedarfsfall sind die im nächsten Kapitel aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Soweit das Gelände durch Laternen oder Strahler ausgeleuchtet wird, sind die Lichtkegel so auszurichten, dass sie nicht über das Plangebiet hinaus nach außen reichen. Dies gilt insbesondere in westliche Richtungen zum Schutz der dortigen Wohnbebauung „Am Grünen Weg“. Weitere Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „sonstige Immissionen“ sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Daraus ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sonstige Faktoren sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Grundlage hierfür war sowohl eine Auswertung bestehender Daten (Fachinformationssystem geschützte Arten, Fundortkataster, Schutzgebietsdaten), als auch eine Untersuchung der Vogelwelt und des Quartierpotenzials für Fledermäuse im Jahr 2019.

Bei der Kartierung von Nestern wurden außerhalb des Plangebietes 2 Elsternester erfasst. Eines davon wurde im Verlauf der Saison von Elstern besetzt, das zweite blieb unbesetzt. Hier wurde am 02.04. und 26.04. auf möglichen Waldohreulenbesatz geachtet, ohne dass Eulen gesichtet wurden.

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden innerhalb des Plangebietes nicht gefunden. Der Baumbestand ist zu jung, um geeignete Quartierstrukturen

hervorzubringen. An einer Stelle außerhalb des Plangebietes gibt es einen abgebrochenen Baum. Auch dieser zeigte aber keine geeigneten Strukturen als Fledermausquartier. Das Vorkommen von Fledermausquartieren konnte somit für das Plangebiet und das nähere Umfeld ausgeschlossen werden.

Bei der Brutvogelkartierung lag das Augenmerk auf den planungsrelevanten Arten Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Neuntöter, Baumpieper, Feldsperling und Nachtigall, da für diese Arten ein gewisses Lebensraumpotenzial gegeben ist. Darüber hinaus wurde auch auf andere planungsrelevante Arten geachtet. Mit Hilfe der Kartierung konnte das Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus anderen Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Insekten) ist nicht zu rechnen.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Der Geltungsbereich umfasst im Südosten eine Ruderalflur, an die sich im Nordwesten ein Laubholzbestand aus überwiegend jungen und mittelalten, standorttypischen Baumarten anschließt. Die Biotoptypen sind in Abb. 8 dargestellt. Die Nomenklatur richtet sich nach LANUV NRW (2008).



Abb. 8: Biotoptypenkarte.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht eine Änderung der Darstellung von bisheriger Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche vor. Konkret vorgesehen ist der Bau einer Rettungswache. Der Entwurf sieht eine Fahrzeughalle, Schulungsräume, eine Küche und Reinigungs- und Ruheräume vor. Auf dem Außengelände entstehen Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge und eine Löschwasserentnahmestelle.

Der bisherige Gehölzbestand und die Hochstaudenfluren werden entnommen. Hierauf entstehen Gebäude, Zufahrten, Stellplätze in einer Gesamtgröße von 1.914 qm und Außenanlagen (Rasen, Bodendecker, Kleingehölze) in einer Größe von 978 qm. Es entsteht somit ein unvermeidbarer Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (siehe Kapitel 3). Hinsichtlich der Tierwelt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind mit Hilfe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist somit zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kommen wird.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

2.4.3.1 Tierwelt

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Gehölzen können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden. Aus diesem Grund wurde der Gehölzbestand im Januar/Februar 2020 vollständig entnommen.

2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt findet über das Ökokonto „Weiße Wehe“ des Regionalforstamtes in Hürtgenwald ausgeglichen (siehe Kapitel 3).

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Darstellung Grünfläche erhalten. Eine Entnahme des Gehölzbestandes und eine Überbauung der Fläche würden dann nicht vorgenommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope wären nur für den Fall nötig, dass die Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Für diesen Fall wäre vorab eine Überprüfung auf Vogelbrut notwendig gewesen.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ortsrandfläche, die nach Süden und Westen an die Bebauung Nideggen angrenzt. Nach Norden und Osten grenzt die Fläche an die offene Landschaft an. Das Landschafts- bzw. Ortsrandbild ist an dieser Stelle daher heterogen. Einerseits wird der Ortsrand durch die bestehende Bebauung (teils mit Einkaufsmärkten und Parkplätzen) dominiert, andererseits eröffnet sich der Blick in die Landschaft. Durch die Fläche hindurch

verläuft ein Trampelpfad, der von Anwohnern genutzt wird, um fußläufig zu den Einkaufsmärkten zu gelangen, oder siedlungsnah spazieren zu gehen. Das Plangebiet liegt im 2.800 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die geänderte Darstellung im FNP schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verfestigung des bebauten Ortsrandes. Die Fläche liegt unmittelbar am Kreisverkehr, der die angrenzenden Einkaufsmärkte anbindet. Der durch die Fläche verlaufende Trampelpfad zeigt die anthropogenen Funktionsbeziehungen, die aber weniger der Naherholung dienen, als der fußläufigen Erreichbarkeit der Einkaufsmärkte. Insofern ist der hiesige Bereich mehr Teil der Ortsrandlage als Teil der Landschaft. Dennoch gehen Teile von Grünstrukturen verloren, die der Eingrünung des Ortes dienen. Betroffen ist auch ein untergeordneter Teil (0,001 %) des Landschaftsschutzgebietes. Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt über das Ökokonto „Weiße Wehe“ des Regionalforstamtes Hürtgenwald. In der Gesamtbetrachtung kommt es somit zwar zu einem lokalen und kleinflächigen Eingriff, der aber in Hinblick auf die hier zu betrachtenden Aspekte nicht als erheblich zu bezeichnen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind somit nicht zu prognostizieren.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen bestehen in erster Linie im Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.5.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2.892 qm.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung (Gebäude, Zufahrten, Stellplätze) werden 1.914 qm versiegelt. Die verbleibende Fläche von 978 qm wird als Grünanlage gestaltet (Rasenflächen, Bodendecker, Kleingehölze). Die Maßnahme ist mit einem Verlust bisher unbebauter Fläche in geringem Umfang verbunden. Die Fläche liegt im Allgemeinen Siedlungsbereich und dient damit der geregelten Siedlungsentwick-

lung gemäß den Zielen der Landesplanung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in diesem Sinne nicht zu sehen.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Fläche zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.6.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Fläche sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Bodenkarte BK50 zeigt für das Plangebiet im weit überwiegenden Teil Braunerden, zum Teil pseudovergleyt. Die Bodenwertzahlen sind mit 30-50 vergleichsweise gering. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Nur ein minimaler Teil im Westen des Gebietes (kaum mehr als die Zeichnungsungenauigkeit der Karte im Maßstab 1:50.000) betrifft einen Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Hinweise auf Bodenbelastungen wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nicht gegeben und liegen somit nach derzeitigem Stand nicht vor.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Etwa $\frac{2}{3}$ des Plangebietes werden mit Gebäuden, Zufahrten und Stellplätzen überbaut, so dass es zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen kommt. Betroffen sind nach derzeitigem Stand insgesamt 1.914 qm Fläche. Auch die verbleibende Freifläche kann zumindest oberflächlich durch Baustellenverkehr beansprucht werden, wodurch es ggf. zu einer Umwälzung der Oberbodenschicht und Verdichtungen kommen kann. Betroffen sind allerdings Böden, die hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit keine Bewertungseinstufung erhalten haben und somit nach derzeitigem Stand als nicht-schutzwürdig gelten. Lokal kommt es somit zwar zu Eingriffen in den Boden, die aber vergleichsweise kleinflächig sind und keine schutzwürdigen Böden betreffen.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind insbesondere:

- Als grundlegende Minderungsmaßnahme ist § 202 BauGB zu beachten: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird,

ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“

- Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- Eine gute Entwässerung von evtl. anfallenden Bodendepots ist zu gewährleisten, z.B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.
- Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Metern haben.
- Die Depots sollten möglichst nicht befahren werden, v.a. nicht mit Radfahrzeugen.
- Sofortige Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- Überschüssiger Boden ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Boden sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.8 Schutzgut Wasser

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im Plangebiet selber gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Südwestlich des Plangebietes liegt ein Rückhaltebecken. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fließ- oder Stillgewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Die Entwässerung des Niederschlagswassers soll nach derzeitigem Stand über das angrenzende Rückhaltebecken erfolgen, was im Verfahrensverlauf zu prüfen ist. Schmutzwasser wird in den Kanal eingeleitet. Substanzielle Verringerungen der Grundwasserneubildung sind angesichts der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht zu sehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Wasser zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu formulieren.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung keine substanziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat, wird auch eine Nichtdurchführung der Planung die Situation nicht substanziell ändern.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind nach derzeitigem Stand nicht festzusetzen.

2.9 Schutzgut Klima

2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Raum Nideggen ist geprägt von einem atlantischen Klima mit relativ milden Wintern und relativ kühlen, feuchten Sommern. Hinsichtlich der Klimatope können die Verhältnisse im Plangebiet derzeit als „Offenlandklima“ im Übergang zum „Klima der bebauten Siedlungsbereiche“ beschrieben werden. Die bislang un bebauten Flächen haben eine gewisse Kaltluftbildende Funktion, sind für die Belüftung des innerörtlichen Bereiches aber nicht von essenzieller Bedeutung.

2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Klimatop wird sich durch die Bebauung der Fläche kleinflächig ändern. Dies hat allerdings keine substanzielle Auswirkung auf die grundsätzliche klimatische Situation und auf die Belüftung des Ortes. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu prognostizieren.

2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.9.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In der Ortslage Nideggen gibt es eine Vielzahl von Baudenkmalern, die allerdings nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegen. Das nahe Umfeld ist geprägt durch neuere Wohnbebauung im Westen und Einkaufsmärkte im Süden. Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler liegen derzeit nicht vor.

Hinsichtlich möglicher Sachgüter wurden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Hinweise gegeben.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter nicht zu prognostizieren.

2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Bau-maßnahmen ist die Stadt Nideggen als Untere Denkmalschutzbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen-Wollersheim, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15 und 16 DSchG NW).

2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.10.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte

Zwischen den Schutzgütern können sich potenzielle Wechselwirkungen ergeben. Einwirkungen (wie Versiegelungen) auf das Schutzgut Boden wirken z.B. auch auf die Schutzgüter Wasser und Klima. Positive Eingriffswirkungen, z.B. durch Pflanzmaßnahmen, haben auch positive Wirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt. All diese Aspekte wurden aber bei der Besprechung der einzelnen Schutzgüter bereits behandelt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Betrachtung möglicher Wechselwirkungen bislang keine vollkommen neuen, noch nicht behandelten Aspekte.

Kumulationseffekte sind insbesondere hinsichtlich möglicher Lärmeinwirkungen auf das Schutzgut Mensch denkbar. Im anzufertigenden Lärmgutachten werden bestehende Vorbelastungen berücksichtigt und in den Rechenlauf integriert. Weitergehende Kumulationseffekte mit erheblicher Wirkung sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

3. EINGRIFFSREGELUNG – EINGRIFF UND AUSGLEICH

Die Eingriffsregelung erfolgt üblicherweise im Zusammenhang mit der verbindlichen Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall soll die Baugenehmigung unmittelbar auf Basis der FNP-Darstellung beantragt werden. Daher erfolgt die Bilanzierung des Eingriffs an dieser Stelle.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist der derzeitige Bestand dem Bestand nach Durchführung der Planung gegenüber zu stellen. Der Bestand wurde im Kapitel 2.3.1 erläutert. Die Bilanzierung gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung

von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) ergibt folgendes Bild:

| Bestand = Ausgangszustand des Plangebietes | | | | |
|---|---|--------------------------------|------------------|-------------------|
| Code | Biotoptyp | Flächen- größe (qm) | Punktwert | Gesamtwert |
| K, neo1 | Hochstaudenflur, Störzeiger < 25 % | 751 | 7 | 5.257 |
| BA100, ta1-2m | Feldgehölz, geringes bis mittleres Baumholz | 2.141 | 6 | 12.846 |
| | | | | 18.103 |

| Bestand nach Durchführung der Planung (Stand Vorentwurf) | | | | |
|---|--------------------|--------------------------------|------------------|-------------------|
| Code | Biotoptyp | Flächen- größe (qm) | Punktwert | Gesamtwert |
| Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache“ | | | | |
| VF0 | versiegelte Fläche | 1.914 | 0 | 0 |
| HM, ka4 | Grünanlagen | 978 | 2 | 1.956 |
| | | | | 1.956 |

Es ergibt sich nach derzeitigem Stand ein Kompensationsdefizit von **16.147** Punkten, welches durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und dem Regionalforstamt Hürtgenwald soll das Kompensationsdefizit über das Ökokonto „Weiße Wehe“ ausgeglichen werden. Ansetzbar ist eine Aufwertung um 4 Punkte pro Quadratmeter. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von:

$$16.147 : 4 = 4.037 \text{ qm.}$$

Bis zum Abschluss des Verfahrens wird der Ausgleich vertraglich verbindlich geregelt.

4. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Lage im Bereich der Landesstraße L 33 und L 249 resultiert aus der Zielsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans, die Bevölkerung qualifiziert zu versorgen und 90 % aller Notfalleinsätze im ländlichen Bereich des Kreises Düren innerhalb einer Hilfsfrist von maximal 12 Minuten zu bedienen. Als angemessene notärztliche Versorgungsfrist sind 15 Minuten vorgegeben. Einen alternativen Standort mit gleicher Lage-Qualität gibt es in Nideggen nicht.

5. PRÜFVERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Der Umweltbericht greift auf aktuell durchgeführte Erhebungen (Biotoptypen- und Habitatkartierung, Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial (Fachinformationen LANUV, Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Lärm) sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Ein Lärmgutachten ist in Auftrag gegeben. Im Verfahren wurden die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise berücksichtigt.

Damit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des Vorhabens gegeben.

6. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Nideggen“ der Stadt Nideggen wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Der FNP stellt bislang im Plangebiet eine Grünfläche dar. Anstelle dieser Nutzungsarten soll nunmehr eine Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache/Notarzt“ dargestellt werden.

Beim Schutzgut Mensch sind insbesondere mögliche Lärmwirkungen zu beurteilen. Hierzu wird derzeit ein Lärmgutachten erstellt. Mit dessen Hilfe erfolgt eine abschließende Bewertung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen. Darüber hinausgehend sind erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt liegen nicht vor. Bis auf eine Bauzeitenregelung (Gehölzentnahme im Winterhalbjahr) sind keine weitergehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Vegetation ergeben sich insbesondere durch den Verlust von Feldgehölzen und Ruderalfluren. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über das Ökokonto „Weiße Wehe“ des Regionalforstamtes Hürtgenwald. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren. Gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima und Kultur- und Sachgüter.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ergibt keine zusätzlichen, nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachteten Aspekte.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden. Die Eingaben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt.

7. VERZEICHNIS VERWENDETER QUELLEN UND LITERATUR

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Artenschutzprüfung zur 6. FNP-Änderung „Rettungswache Nideggen“. Stand 16.08.2019.

LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Karten und Pläne

Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage 2017. Geologischer Dienst NRW (2017).

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen.

Umgebungslärmkarte NRW. Stand 2017. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Denkmalschutzgesetz NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980.

DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I- Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988.

Landesbodenschutzgesetz NRW (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, GV. NRW S. 439, zuletzt geändert am 20. September 2016, GV. NRW S. 790.

Landesnaturschutzgesetz NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214).

Landeswassergesetz NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 16) Gl.-Nr.: 77, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

Stolberg, 01.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Fehr'.

(Hartmut Fehr)